



Richtlinie zum Qualifikationsverfahren im Fach Allgemeinbildung für die 2-jährigen beruflichen Grundbildungen mit eidg. Berufsattest (EBA)

vom 29. März 2021

Das Amt für Berufsbildung des Kantons St.Gallen erlässt gestützt auf Art. 15 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes über die Berufsbildung¹, Art. 19 der Verordnung über die Berufsbildung² und in Ausführung von Art. 5 Abs. 5 der Verordnung des SBFI³ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung⁴ sowie des Rahmenlehrplans für den allgemeinbildenden Unterricht des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie vom 27. April 2006

als Richtlinie:

Ziff. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt das Qualifikationsverfahren im Fach Allgemeinbildung für 2-jährige berufliche Grundbildungen mit eidg. Berufsattest (EBA).

Ziff. 2 Allgemeine Bestimmungen

¹ Im Qualifikationsverfahren weisen die Lernenden nach, dass sie die im Schullehrplan konkretisierten Bildungsziele erreicht haben.

² Der Schullehrplan enthält die Ausführungsbestimmungen der Berufsfachschule zur Planung, Durchführung, Bewertung und Qualitätssicherung des Qualifikationsverfahrens.

³ Das Qualifikationsverfahren im Fach Allgemeinbildung wird grundsätzlich durch die unterrichtenden Lehrpersonen als Examinatoren/Examinatorinnen durchgeführt und bewertet.

Ziff. 3 Teilbereiche des Qualifikationsverfahrens

¹ Der Qualifikationsbereich im Fach Allgemeinbildung setzt sich aus folgenden Teilbereichen zusammen:

1. der Erfahrungsnote;
2. der Vertiefungsarbeit.

¹ SR 412.10.

² SR 412.101; abgekürzt BBV.

³ Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation.

⁴ SR 412.101.241.



Ziff. 4 Berechnung der Abschlussnote

¹ Die Abschlussnote für den Qualifikationsbereich im Fach Allgemeinbildung ist das auf eine Dezimale gerundete arithmetische Mittel aus den Noten für die Teilbereiche nach Ziffer 3.

Ziff. 5 Erfahrungsnote

¹ Die Erfahrungsnote bewertet die Kompetenzen der Lernenden in Lernbereichen "Gesellschaft" sowie "Sprache und Kommunikation" während der gesamten beruflichen Grundbildung.

² Pro Semester wird je eine Zeugnisnote für die Lernbereiche "Gesellschaft" sowie "Sprache und Kommunikation" erteilt.

³ Die Zeugnisnoten basieren in der Regel auf mindestens drei erteilten Noten pro Lernbereich.

⁴ Im letzten Lehrjahr (in welchem die Vertiefungsarbeit erstellt wird) wird im zweiten Semester in beiden Bereichen je eine Jahresnote erteilt.

⁵ Bei Klassen mit Blocksystemen, degressiven Unterrichtsmodellen oder anderen speziellen Situationen kann für die Erteilung der Erfahrungsnoten von Abs. 2 abgewichen werden.

⁶ Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete arithmetische Mittel aller erteilten Zeugnisnoten.

Ziff. 6 Vertiefungsarbeit allgemeine Regelung

¹ Die Vertiefungsarbeit wird im letzten Jahr der beruflichen Grundbildung erbracht und ist vor Beginn der praktischen Prüfung abzuschliessen.

² In der Vertiefungsarbeit wenden die Lernenden die im Fach Allgemeinbildung erworbenen Kompetenzen an.

³ Den besonderen Bedürfnissen der zweijährigen Grundbildung wird bei der Aufgabenstellung und bei der Bewertung Rechnung getragen.

⁴ Der Schullehrplan regelt das Verfahren, die Kriterien der Bewertung sowie die Rahmenbedingungen insbesondere:

1. die Präsenz von Lernenden und Lehrpersonen;
2. den Umgang mit Quellen und externen Hilfeleistungen;
3. die Rahmenbedingungen der Präsentation;
4. die Bewertungskriterien.

⁵ Für die Vertiefungsarbeit stehen (ohne Themenfindung, Zielformulierung und Präsentation) 24 Unterrichtslektionen zur Verfügung.



⁶ Die Vertiefungsarbeit ist in der Regel eine Partner- oder Gruppenarbeit. Mindestens ein Bewertungsbereich gemäss Ziff. 7 Abs. 1 wird als Einzelleistung bewertet. Der Schullehrplan regelt die Einzelheiten.

⁷ Die Vertiefungsarbeit wird im Doppel abgegeben. Ein Exemplar geht nach erfolgter Präsentation an die Verfasserin oder den Verfasser zurück, das zweite Exemplar bleibt mindestens bis zum Ablauf der Einsprachefrist bei der Berufsfachschule.

Ziff. 7 Vertiefungsarbeit Bewertung

¹ Bewertet werden der Prozess der Erarbeitung, das Produkt und die Präsentation. Jeder der drei Teile muss zu mindestens 20% berücksichtigt werden. Die Positionsnote „Vertiefungsarbeit“ wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.

² Die Vertiefungsarbeit wird von der ABU-Lehrperson (Examinator/in) betreut und bewertet. Wenn nach Vorliegen des Produkts das Erreichen einer genügenden Note in Frage gestellt ist, wird eine Expertin/ein Experte für eine zweite Bewertung und für die Bewertung der Präsentation beigezogen.

³ Die Schlussnote der Vertiefungsarbeit wird den Lernenden bekannt gegeben, sobald alle Schlussnoten in einer Klasse feststehen. Eine Einsprachemöglichkeit besteht nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses des Qualifikationsverfahrens.

Ziff. 8 Vertiefungsarbeit Sanktionen

¹ Erfolgt die Abgabe der Vertiefungsarbeit nicht termingerecht oder wird der vereinbarte Präsentationstermin versäumt, entscheidet das Amt für Berufsbildung auf Antrag der Prüfungsleitung über Massnahmen gemäss Art. 38 der kantonalen Berufsbildungsverordnung⁵.

² Als Entschuldigungsgründe für das Fernbleiben vom vereinbarten Präsentationstermin gelten insbesondere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie. Die Abmeldung hat vor dem Präsentationstermin zu erfolgen.

³ Reicht eine lernende Person einer 2-jährigen Grundbildung keine Vertiefungsarbeit ein, erfüllt sie die für den Abschluss der beruflichen Grundbildung vorausgesetzte Qualifikation im Fach Allgemeinbildung nicht. Das Qualifikationsverfahren im Fach Allgemeinbildung gilt als abgelegt. Im Fach Allgemeinbildung wird keine Note festgesetzt.

⁴ Die Vertiefungsarbeit kann frühestens nach einem halben Jahr wiederholt werden.

Ziff. 9 Prüfung nach Art. 32 BBV

¹ Personen, die ohne geregelte berufliche Grundbildung zu einem Qualifikationsverfahren zugelassen werden und die das Erreichen der Bildungsziele in der Allgemeinbildung nicht nachweisen

⁵ sGS 231.11.



können, absolvieren eine Vertiefungsarbeit. Die Note der Vertiefungsarbeit entspricht der Fachnote Allgemeinbildung.

Ziff. 10 Wiederholungen des Qualifikationsverfahrens im Fach Allgemeinbildung

¹ Das Qualifikationsverfahren kann zweimal wiederholt werden.

² Wird vor einer Wiederholung des Qualifikationsverfahrens der allgemeinbildende Unterricht nicht oder weniger als ein Jahr besucht, so bleibt die Note für die Vertiefungsarbeit bestehen.

³ Besucht eine lernende Person vor einer Wiederholung des Qualifikationsverfahrens während mindestens eines weiteren Jahres den allgemeinbildenden Unterricht, so zählen für die Erfahrungsnote nur die neu erzielten Noten. Eine genügende Note im Teilbereich Vertiefungsarbeit kann bei einer Wiederholung übernommen werden.

Ziff. 11 Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinie wird ab dem Schuljahr 2021/2022 angewendet und ersetzt das Kantonale Reglement zum Qualifikationsverfahren im Fach Allgemeinbildung für die 2-jährigen beruflichen Grundbildungen mit eidg. Berufsattest (EBA) vom 14. Dezember 2012.

Amt für Berufsbildung

Bruno Müller
Amtsleiter